

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

13. Band

Linz 1981

INHALTSVERZEICHNIS

Aufsätze

Die Gründung des Kollegiatstiftes Mattighofen Von Walter Brugger	5
Die Anfänge der Zisterze Wilhering Von Alois Zauner	107
Umfang und Bedeutung historisch-geographischer Werke in oberösterreichischen Adelsbibliotheken des 17. Jahrhunderts Von Alfred Kohler	221
Aristokratie, Aufklärung und Architektur. Fürst Georg Adam Starhemberg und die Neugestaltung des Schlosses Eferding durch Andreas Zach Von Georg Heilingsetzer	249
Zur Geschichte der autonomen Landesverwaltung in den zisleithanischen Ländern der Habsburgermonarchie Von Gerhard Putschögl	289

Miszelle

Zur Datierung des gefälschten Schauburger Reichslehenbriefes von 1331 Von Gerhart Marckhott	343
---	-----

Rezensionen

Lexikon des Mittelalters, Band 1 (S. Haider)	349
Biographisches Lexikon zur Geschichte der böhmischen Länder, Band I (Lieferung 5–7) (H. Slapnicka)	350
Ortslexikon der böhmischen Länder (Lieferung 1–3) (H. Slapnicka)	351
Maria Maiold, Die datierten Handschriften der Universitätsbibliothek Graz (K. Holter)	351
Friedrich Beck — Manfred Unger, „... mit Brief und Siegel“ (G. Heilingsetzer)	353
Lexikon Archivwesen der DDR (A. Zauner)	354
XX. Bericht der historischen Landeskommision für Steiermark (A. Zauner)	354
Alfred Hoffmann, Studien und Essays, Band 1 (R. Kropf)	355
Bildung, Politik und Gesellschaft (G. Heilingsetzer)	357
Öffentliche Meinung in der Geschichte Österreichs (H. Slapnicka)	358
Wilhelm Brauneder — Friedrich Lachmayr, Österreichische Verfassungsgeschichte (G. Heilingsetzer)	359
Die Städte Niederösterreichs, 2. Teil: H–P (F. Mayrhofer)	359

Herwig Wolfram, <i>Conversio Bagoariorum et Carantanorum</i> (S. Haider)	361
Das babenbergische Österreich (976–1246) (S. Haider)	362
Folia diplomatica Tomus II (S. Haider)	363
Die mittelalterlichen Urbare des Benediktinerstiftes Seitenstetten 1292/98 und 1386/98 (A. Zauner)	364
Rudolf Zinnhobler, <i>Die Passauer Bistumsmatrikeln</i> Rudolf Zinnhobler, <i>Beiträge zur Geschichte des Bistums Linz</i> (O. Hageneder)	365
750 Jahre St.-Katharinen-Spital Regensburg (S. Haider)	368
Die bischöflichen Wahlkapitulationen im Erzstift Salzburg 1514–1688 (S. Haider)	368
Rudolf Büttner, <i>Burgen und Schlösser in Niederösterreich</i> (II/4) (K. Rimpler)	369
Georg Mutschlechner — Rudolf Palme, <i>Das Messingwerk in Pflach bei Reutte</i> (R. Kropf)	369
Brigitte Holl, <i>Hofkammerpräsident Gundaker Thomas Graf Starhemberg</i> (G. Heilingsetzer)	370
Hans Hollerweger, <i>Die Reform des Gottesdienstes zur Zeit des Josephinismus in Österreich</i> (G. Heilingsetzer)	370
Roman Sandgruber, <i>Österreichische Agrarstatistik 1750–1918</i> (R. Kropf)	371
Erzeugung, Verkehr und Handel in der Geschichte der Alpenländer (R. Kropf)	372
Birgit Bolognese-Leuchtenmüller, <i>Bevölkerungsentwicklung und Berufsstruktur, Gesundheits- und Fürsorgewesen in Österreich 1750–1918</i> (R. Kropf)	373
Österreich-Ungarn als Agrarstaat (R. Kropf)	374
Ernst Bruckmüller, <i>Landwirtschaftliche Organisationen und gesellschaftliche Modernisierung</i> (R. Kropf)	375
Lambert Grassmann, <i>Kröninger Hafnerei</i> (G. Wacha)	375
Friedrich Parsche, <i>Das Glasherrengeschlecht Preisler in Böhmen</i> (H. Slapnicka)	376
Ernst Hanisch, <i>Der kranke Mann an der Donau</i> (H. Slapnicka)	377
Harald Bachmann, <i>Joseph Maria Baernreither (1845–1925)</i> (H. Slapnicka)	378
Kurt Wimmer, <i>Liberalismus in Oberösterreich</i> (F. Mayrhofer)	379
Gavin Lewis, <i>Kirche und Partei im politischen Katholizismus</i> (H. Slapnicka)	380
Helmut Konrad, <i>Widerstand an Donau und Moldau</i> (H. Slapnicka)	380
Elisabeth Schulz, <i>Wilhelm Bauer</i> (G. Heilingsetzer)	381
Das Bistum Linz im Dritten Reich (A. Moser)	382
Gerhard Botz, <i>Wien vom „Anschluß“ zum Krieg</i> (H. Slapnicka)	383
Gerhard Botz, <i>Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich</i> (H. Slapnicka)	384
Österreicher im Exil 1934–1945 (H. Slapnicka)	384
Blockpunkt Linz. Altstadtterhaltung (F. Mayrhofer)	384
Dietmar Assmann, <i>Heiliger Florian, bitte für uns</i> (G. Dimt)	385
Christa Fürstenberg, <i>Oberösterreich entdecken</i> (I. Aichhorn)	386
Bohemia. Jahrbuch des Collegium Carolinum, Bd. 17 (H. Slapnicka)	386
Sammelreferat:	
Materialien zur Geschichte der Arbeiterbewegung (H. Slapnicka)	386
Laudatio auf Hans Sturmberger anlässlich der Verleihung des Publizistik-Preises des OÖ. Landesverlages 1981 Von Otto Wutzel	389
Verzeichnis der Mitarbeiter	397

Tatsächlich besitzt die Schrift der Fälschung zu 1154 verschiedene Eigenheiten, die darauf schließen lassen, ihr Schreiber habe sich bemüht, die Reinschrift nachzuahmen. Dies gilt in erster Linie für die Verzierung der Oberlängen. Dazu kommen Kürzungszeichen und et, wobei das letztere jedoch nicht ganz die gleiche Form erreicht. Das Chrismon ist zwar ebenfalls nachgebildet, die Schnörkel aber weggelassen. Jedenfalls ist das Bestreben des Fälschers der Urkunde zu 1154 erkennbar, die Schriftform der „Reinschrift“ nachzuahmen. Die Urkunde Bischof Eberhards von 1154 hat nur für die Schreibung der Zeugen in der Fälschung als Vorbild gedient, die ja auch aus dieser Vorurkunde übernommen sind. Dies geht so weit, daß der Schreiber der Fälschung einzelne Buchstaben und Buchstabengruppen, wie die Kürzung für Bamberg, kopiert.

Da die Fälschung zu 1146 in ihrem Rechtsinhalt ein Mehr gegenüber jener zu 1154 aufweist, hat man diese letztere als Vorstudie für 1146 betrachtet⁴¹⁰. Man hat dabei außer acht gelassen, daß in 1154 die Grenzbeschreibung des Kürnberger Waldes so verkürzt ist, daß sie ohne Kenntnis des vollen Textes von 1146 nicht verstanden werden kann, diese also voraussetzt. Schon aus diesem Grund müssen wir eine ungefähr gleichzeitige Entstehung annehmen.

Interessant ist auch eine Zusammenstellung der Zeugen in den Fälschungen und in Prüfening 1154.

1154 Prüfening

1. Otaker marchio de Styra
2. Liutoldus comes de Blaia
3. Gotschalchus et filius eius Fridericus de Hunesperch
4. Reginoldus de Rifenberg et filius sororis eius Odalricus
5. Pernhart de Stouphe
6. Gotpolt de Osterhouen
7. Gozwinus item de Osterhoven
8. Gundeloch de Bodeldorf
9. Conrat camerarius de Babenberg
10. Adalbero de Bârgelin
11. Marchuuart de Werde
12. Dietericus de Tröine
13. Wernhart item de Tröine
14. Ernest de Hartheim

1146

1. Otachker marchio de Styra
2. Leutoldus comes de Bleya
3. Gotschalchus et filii sui de Hunesberch Fridericus
4. Rinoldus de Rifenberg et filius sororis eius Vdalricus
5. Sighart de Stophe
6. Coppolt de Osterhouen
7. item Gozwinus de Osterhouen
8. Gundeloch de Bodeldorf
9. Otto de Lintheim
10. Leutolt de Durchein
11. Chunradus camerarius de Babinberge
12. Albero de Burgelin
13. Marquat de Werd

1154

1. Otacher marchio de Stira
2. Luttoldus comes de Blaia
3. Gotschalchus et filius eius de Hunesberch Fridericus
4. Reiginoldus de Rifenberg et filius sororis eius Vdalricus
5. Pernhart de Stuphe
6. Coppolt de Hosterhouen
7. item Gowinus de Osterhouen
8. Gundeloch de Bodeldorf
9. Chunrat camerarius de Babenberg
10. Adalbero de Bârgelin
11. Marquat de Werde
12. Dietricus de Tröine
13. Wernhart item de Tröine

⁴¹⁰ Zeiß, Zisterzienservogtei. HJ 46, 594; Trinks, Gründungsurkunden. Jb. d. OÖ. Musealv. 82, 112.

- | | | |
|--------------------------|----------------------------|--------------------------|
| 15. Egino de Bosenbach | 14. Dietricus de Trewen | 14. Ernest de Hartheim |
| 16. Otto de Linthaim | 15. Ernest de Hartheim | 15. Egino de Bosenbach |
| 17. Luitolt de Durchein | 16. Egeno de Bosenbach | 16. Otto de Lintheim |
| 18. Luitolt Longus | 17. Leutolt Longus | 17. Luttolt de Durchein |
| 19. Helmwich de Durchein | 18. Helenbich de Duricheim | 18. Luttolt Longus |
| | | 19. Helmwich de Durchein |

Die Fälschung zu 1154 steht hier dem Vorbild näher als die zu 1146. Sie übernimmt alle Personen und behält die Reihenfolge bei. Es werden nur kleine Veränderungen der Schreibung vorgenommen und bei den beiden Haunsbergern die Worte umgestellt. In der Fälschung zu 1146 fehlt der 13. Zeuge, Wernhart von Traun, überhaupt. Der 17. und 18. sind anstelle des 9. und 10. eingereiht. Aus Pernhart ist hier ein Sighart von Stauf gemacht. Trotzdem zeigt sich aber — und das ist wichtig —, daß 1146 nicht ausschließlich aufgrund von 1154 entstanden sein kann, weil die Schreibung mancher Namen der in der Prüfeninger Urkunde entspricht oder näherliegt.

Da die beiden Fälschungen zu 1146 und 1154 also offenbar zusammengehören, ist es für die Klärung des Zeitpunktes ihrer Entstehung sehr wichtig, ob die Urkunde von 1237, die 1146 als Insert überliefert, echt ist oder nicht⁴¹¹.

Hirsch hat sich über sie zwar kein endgültiges Urteil zu fällen getraut, aber doch zum Ausdruck gebracht, daß er an ihre Echtheit glaube. Dafür, daß diese Urkunde vom Fälscher der Urkunde zu 1146 verfaßt wurde, spricht nach Hirsch die Tatsache, daß in der Arenga der Ekberturkunde von 1237 Worte des gleichen Teiles der inserierten Fälschung wiederkehren und die Strafformel, deren kennzeichnende Worte *anathema sit maranatha* der Verfasser einer Bischofsurkunde des 12. Jahrhunderts entnommen haben dürfte⁴¹².

Rath hat die Urkunde von 1237 als Fälschung betrachtet, aber als Argument nur die von Hirsch festgestellte Diktatverwandtschaft zum Insert angeführt, die Hirsch keineswegs zu einer so weitgehenden Folgerung führte. Auf die Überlegungen, die Hirsch an die Echtheit glauben ließen, vor allem auf die politischen Verhältnisse des Jahres 1237 bzw. der Zeit, in die er die Fälschung verlegte, ist er nicht eingegangen.

Die Pergamenturkunde von 1237 besitzt Hochformat und eine Plica. Die erste halbe Zeile ist in verlängerter Schrift und umfaßt die Worte: *In nomine sancte et individue trinitatis Ekbertus*. Das *I* von *In specula* am Satz-anfang ist besonders hervorgehoben. Die Schrift weist verhältnismäßig stark kursiven Charakter auf und macht durchaus den Eindruck der Echtheit. In der Plica sind vier runde Löcher, die zur Befestigung des Siegels gedient haben können. Das Siegel fehlt.

⁴¹¹ Vgl. die Texte unten 209 Nr. 4 u. 211 Nr. 5.

⁴¹² Hirsch, Studien. AZ 37, 12, Aufsätze 156.

Was die äußeren Merkmale betrifft, fehlt das Vergleichsmaterial, um über diese Urkunde Schlüssiges aussagen zu können. Paul Schöffel hat das Urkundenwesen der Bamberger Bischöfe im 13. Jahrhundert untersucht und auch die von Bischof Ekbert von Meran (1203–1237) ausgestellten Originale zusammengestellt. Die Urkunde für Wilhering ist nach seiner Liste die vorletzte dieses Bischofs. Eine weitere von 1237 März 31 für Kremsmünster ist nicht mehr im Original erhalten. Zeitlich vorher liegt ein Original für St. Peter in Salzburg, 1236 Oktober 2, das aber wie Franz Martin nachgewiesen hat, von einer Empfängerhand stammt. Die drei noch früher liegenden Stücke sind ebenfalls nur kopiai überliefert⁴¹³.

Die Diktatuntersuchung führte Schöffel trotz mancher Anklänge zu keinem Ergebnis, so daß sich nach ihm über die Tätigkeit der in diesen Jahren genannten Notare Volrat und Krafto nichts aussagen läßt⁴¹⁴. Die Feststellung einer Diktatverwandtschaft zwischen Insert und Ekberturkunde 1237 läßt außer einer Ausfertigung in der Kaiserkanzlei auch eine Empfängerfertigung als möglich erscheinen. Aber auch im Archiv des Stiftes Wilhering sind keine Urkunden vorhanden, die für einen Vergleich in Frage kämen.

Beim Versagen aller übrigen Kriterien erlangt naturgemäß die umfangreiche Zeugenliste für die Echtheitsfrage besondere Bedeutung. Friedrich IV. Waldpot von Zwernitz nö. Bamberg gehörte einem edelfreien Geschlecht an⁴¹⁵. Es folgen eine Reihe Edelfreier und Reichsministerialen, die sich offenbar auf Grund von Ekberts Funktion als Statthalter des Kaisers bei ihm befanden. Rupert von Neidstein im Landkreis Sulzbach-Rosenberg ö. Nürnberg⁴¹⁶ war von einem Ritter Ramung von Kittenhausen begleitet⁴¹⁷. Konrad von Sambach gehört wahrscheinlich dem edelfreien Geschlecht an, das sich nach Sambach bei Höchstadt a. d. Aisch nw. von Nürnberg nannte. Guttenberg und Voit kennen zu dieser Zeit allerdings nur einen Otto von Sambach und glauben, mit ihm sei das Geschlecht erloschen⁴¹⁸. Dietrich von Weissenburg in Bayern ist auch anderweitig be-

⁴¹³ Paul Schöffel, Das Urkundenwesen der Bischöfe von Bamberg im 13. Jahrhundert. Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, hrsg. von Bernhard Schmeidler und Otto Brandt 1 (Erlangen 1929) 109.

⁴¹⁴ Paul Schöffel, Urkundenwesen 44.

⁴¹⁵ Gustav Voit, Der Adel am Obermain (Die Plassenburg Bd. 28, Kulmbach 1969) 383; Herrn Prof. Alfred Wendehorst danke ich für seine Hilfe bei der Identifizierung dieser Zeugen.

⁴¹⁶ Voit, Adel 175 f.; Max Piendl, Herzogtum Sulzbach Landrichteramt Sulzbach (Historischer Atlas von Bayern, HAB 10, München 1957) 66.

⁴¹⁷ Kann sich nur um Kittenhausen, Dorf in der Nähe von Neumarkt in der Oberpfalz handeln, obwohl sich dort kein Rittersitz nachweisen läßt. Bernhard Heinloth, Neumarkt (HAB, Altbayern 10, München 1967) 137, 267, 328.

⁴¹⁸ Guttenberg Territorialbildung. 275; vgl. auch Hans Hubert Hofmann, Höchstadt-Herzogenaurach. HAB, Teil Franken, H. 1 (München 1951); Voit, Adel 135 f. Vermutlich stammesgleich mit der edelfreien Familie Heroldsbach.

urkundet⁴¹⁹. Er bezeugte 1216 in Nürnberg eine Urkunde Kaiser Friedrichs II.⁴²⁰ und im Jahre 1224 beanspruchte er das Patronatsrecht über die Kirche in Fiegenstall bei Ellingen⁴²¹. Angehörige dieser Ritterfamilie sind auch vor- und nachher bekannt⁴²². Von Ludwig von Schellenberg, östlich Erlangen, sö. Neunkirchen, wissen wir, daß er einem Reichsministerialengeschlecht angehört hat⁴²³.

Von den Inhabern der bischöflichen Hofämter kann *Heinricus de Lapide dapifer* nur ein Mitglied der Familie Wichsenstein sein, das sonst nicht erwähnt wird⁴²⁴. Der Schenk Wolfram gehörte dem Geschlecht an, das sich nach Reuth nannte. Wolfram hatte von 1230 bis 1260 das bischöfliche Schenkenamt inne⁴²⁵. *Wolframus de Ketshenstein marscalcus curie* ist wahrscheinlich aus *de Kunstat* verlesen. *Wolframus de Constat marscalcus* ist zwar erst 1250 als Sohn Gundelochs I. bezeugt, der das Marschallamt 1229–1249 innehatte⁴²⁶, kann sich aber schon früher gleichzeitig mit dem Vater nach dessen Amt bezeichnet haben.

Die geistlichen Zeugen beginnen mit Berthold, Propst von St. Stephan in Bamberg⁴²⁷. *Heinricus de Rutmarsberc* ist Heinrich von Rummelsberg in der Nähe von Moosbach bei Nürnberg⁴²⁸. Es folgen Eberhard, Pfarrer von Neunkirchen am Sand⁴²⁹, Philipp, Kapellan des Bischofs⁴³⁰, und der Diakon Albert, Pfarrer von Wachenroth bei Höchstadt a. d. A.⁴³¹. Der Notar Krafto ist jedenfalls auch 1236 April 5 zusammen mit *Wolradus* in einer

⁴¹⁹ Hans Hubert Hofmann, Gunzenhausen-Weissenburg HAB, Teil Franken, R I H 8 (München 1960) 22 f.

⁴²⁰ Nürnberger Urkundenbuch, hrsg. vom Stadtrat zu Nürnberg 1 (Nürnberg 1959) Nr. 145.

⁴²¹ Franz Heidingsfelder, Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. 6. Reihe, 3. Lief., Innsbruck 1917) Nr. 606.

⁴²² Wilhelm Kraft, Bekanntes und Unbekanntes über Weissenburg. B. Weissenburger Tagblatt vom 29. 6. 1929; Heidingsfelder Regesten, Nr. 767, 825 u. 897. Die Hinweise auf diese Quellen verdanke ich Adala Gundel, Weissenburg.

⁴²³ Erich v. Guttenberg und Alfred Wendehorst, Das Bistum Bamberg 2. Die Pfarrorganisation G. S. 2. Abt. 2. Bd. (Berlin) 1966, 441 f. Teil Franken, H. 5, 16 u. Karte, vgl. auch Ingmar Bog, Forchheim HAB, Franken 5, Germanica Sacra 2, 105 u. 117 (München 1955) 15 f.

⁴²⁴ Voit, Adel 25 u. 394, Wichsenstein LK Pegnitz.

⁴²⁵ Voit, Adel 291, Reuth LK Forchheim.

⁴²⁶ Voit, Adel 163 f.

⁴²⁷ Johann Looshorn, Das Bistum Bamberg von 1102 bis 1303, 2 Bde. (München 1888), 596; Friedrich Wachter, Generalpersonalschematismus der Erzdiözese Bamberg 1007–1907 (Bamberg 1908) Nr. 736?

⁴²⁸ Wachter, Generalpersonalschematismus 95, Anm.

⁴²⁹ Archidiakonat Nürnberg-Eggolsheim, nur hier beurkundet. Alfred Wendehorst, Das Bistum Bamberg. 2. Teil. Die Pfarrorganisation. Germanica Sacra 2. Abt. 1 (Berlin 1966) 313.

⁴³⁰ Wachter, Generalpersonalschematismus Nr. 7485.

⁴³¹ Wachter, Generalpersonalschematismus Nr. 99.

anderen Urkunde bezeugt⁴³². Bei *Cunradus capellarius noster*⁴³³ ist dies nicht der Fall.

Leider besitzen wir aus anderen Urkunden der letzten Regierungsjahre Bischof Ekberts von Meran keine Urkunden mit Zeugenlisten, so daß sich nicht feststellen läßt, ob die genannten Zeugen auch anderweitig im Gefolge des Bischofs aufscheinen. Die Zeugenliste enthält aber durchwegs Persönlichkeiten, aus dem Obermaingebiet und der Oberpfalz, die damals wirklich gelebt haben, weil sie zum Großteil auch in anderen Quellen bezeugt sind, und bei denen nichts dagegen spricht, daß sie sich tatsächlich im Gefolge Bischof Ekberts befunden haben. Es ist daher klar, daß diese Namen nicht im Kloster Wilhering erfunden werden konnten, auch wenn man eine Mithilfe des Klosters Ebrach in Rechnung stellt.

Von den beiden Papsturkunden war immerhin eine bis vor kurzem im Original erhalten. Auch dieses, das Privileg Innozenz' III., ist zur Zeit nicht auffindbar. Oskar Mitis hat die wichtige Feststellung gemacht, daß die Schrift desselben von einem Heiligenkreuzer Mönch stammt, der in den Jahren 1207 bis 1219 eine Reihe von Urkunden für österreichische Zisterzienserklöster schrieb. Heiligenkreuz stand an der Spitze der österreichischen Zisterzienser und vertrat diese an der Kurie. Mitis hat auch beobachtet, daß zu einer Zeit, wo Heiligenkreuz beim Papste eigene Angelegenheiten verfocht, gleichzeitig Gruppen von Bullen für andere österreichische Zisterzen ausgefertigt wurden⁴³⁴.

„Die Schrift dieses Heiligenkreuzer Mönches ist bis in die kleinste Einzelheit der damaligen päpstlichen Privilegienschrift nachgebildet, nicht allein in den einzelnen Buchstabenformen, in den Sperrungen bei et und st, sondern ebenso in der verlängerten Schrift und in den formvollendeten Initialen.“ Mitis überlegte sogar, ob sich dieser Mann seine genauen Kenntnisse in der Nachahmung der Schrift und der äußeren Merkmale auf Grund der Papsturkunden in den Klosterarchiven aneignen konnte und glaubte eher, er sei unter Innozenz III. direkt an der Kurie geschult worden⁴³⁵.

Eine Überprüfung der Heiligenkreuzer Urkunden⁴³⁶ ergab die Richtigkeit der Feststellungen Mitis'. Allerdings kann der Tod des Schreibers, dem Mitis eine bestimmte Anzahl von Urkunden zuwies, nicht schon bald nach 1219 erfolgt sein⁴³⁷. Er hat nämlich noch Abschriften jener fünf

⁴³² Wachter, Generalpersonalschematismus Nr. 5601; Gutenberg, Germanica Sacra, Das Bistum Bamberg 1 (Berlin, Leipzig 1937), 316.

⁴³³ Wachter, Generalpersonalschematismus Nr. 5487 (5489?).

⁴³⁴ Mitis, Studien 286 f. Vgl. unten 214 Nr. 7.

⁴³⁵ Mitis, Studien 286 f.

⁴³⁶ Für großzügiges Entgegenkommen und Unterstützung bin ich dem Stift Heiligenkreuz, insbesondere dem Stiftsarchivar Prof. P. Hermann Watzl, zu besonderem Dank verpflichtet.

⁴³⁷ Mitis, Studien 286 f.

Litterae des Papstes Honorius III. für den Gesamorden angefertigt⁴³⁸, die 1222 wahrscheinlich von einem Heiligenkreuzer Mönch in Rom erwirkt wurden⁴³⁹.

Zur Zeit Innozenz' III. gibt es neben den Briefen nur mehr die feierlichen Privilegien. Sie sind gekennzeichnet durch Rota, Papstunterschrift und Bene valete, die unter Leo IX. aufkamen, und seit Paschalis II. (1099 bis 1118) auch durch die Kardinalsunterschriften, die seit Calixt II. (1119 bis 1124) in drei Gruppen geteilt werden, sowie die Bleibulle⁴⁴⁰.

In der Wilheringer Urkunde sind zwar die Apprecatio, das dreifache Amen am Schluß des Textes, Rota, Papstunterschrift und Bene valete vorhanden. Es fehlen aber die Kardinalsunterschriften, und es sind keine Spuren festzustellen, die darauf hindeuten, diese Urkunde sei einmal mit einer Bulle versehen gewesen. Auch die Datierung ist weggelassen. Kanzlei- vermerke fehlen. Was die Art des Beschreibstoffes betrifft, so behaupten Stülz und die Herausgeber des Urkundenbuches, es handle sich um „italienisches Pergament“⁴⁴¹. Rath gibt an, sie sei auf nördlichem Pergament geschrieben⁴⁴². Wenn wir bedenken, daß der Heiligenkreuzer Mönch die Gebräuche an der päpstlichen Kanzlei kannte, so sind diese Verstöße um so auffälliger und nur verständlich, wenn er damit rechnete, daß sie bei uns niemandem auffallen würden⁴⁴³.

Die Datierung dieser Urkunde im Urkundenbuch ist zu 1216 erfolgt, weil man glaubte, der Papst sei vor ihrer Ausfertigung gestorben. Deshalb habe erst sein Nachfolger, Honorius III., 1218 Wilhering ein neues rechtsgültiges Privileg mit fast demselben Wortlaut verliehen. Da die Innozenz- urkunde mit der Bestätigung des Zehenttauses zwischen Wilhering und Gramastetten die Urkunde von 1204 oder 1206 zur Voraussetzung hat, könnte sie — wenn man ihre Echtheit voraussetzt — nicht vor dem ersteren Datum entstanden sein⁴⁴⁴. Die Zehentformel der Urkunde ist andererseits nur bis zum vierten Laterankonzil 1215 möglich⁴⁴⁵.

⁴³⁸ Stiftsbibliothek Heiligenkreuz Hs. 131, fol. 130^v u. 131^{r-v}; Weis, Urkunden FRA II/11, 58 ff. Nr. 45–48.

⁴³⁹ Gleichzeitig wurde nämlich auch eine Littera an den Erzbischof von Salzburg zugunsten von Heiligenkreuz ausgestellt. Weis, Urkunden. FRA II/11, 62 Nr. 49.

⁴⁴⁰ Leo Santifaller, Vier Originalurkunden Papst Innozenz' III. für das Zisterzienserkloster Lilienfeld (Niederösterreich). Archiv für österreichische Geschichte (AföG) 125 (1966) 35 f.; Peter Herde, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert, 2. Aufl. (Münchner Hist. Studien Abt. Gesch. Hilfswissenschaften 1, Kallmünz 1967) 57 ff.

⁴⁴¹ UBLOE 2, 584 Nr. 393 auf italienischem Pergament.

⁴⁴² Rath, Gründungsurkunden und Gründungsgeschichte 73; verweist auf Hirsch ohne genauere Angabe.

⁴⁴³ Zu den zahlreichen übrigen Heiligenkreuzer und Marienberger Fälschungen dieser Zeit vgl. Hans Wagner, Urkundenfälschungen im Burgenland (Burgenländische Forschungen, H. 23, Eisenstadt 1953) 19 ff.

⁴⁴⁴ *decimas a parrochia Grimarsteten concambio exemptas*. Vgl. unten. UBLOE 2, 504 Nr. 351. Vgl. oben 129.

⁴⁴⁵ Hoffmann, Stellungnahme. StMBO 33, 412 u. 445 ff.

Das Privileg des Papstes Honorius III. von 1218 April 7 ist leider nur abschriftlich im Kopialbuch von 1344 überliefert. Darin fehlen die bei einem feierlichen Privileg üblichen Merkmale, Rota und Bene valet, die wir sogar beim Innozenzprivileg festgestellt haben. Ebenso wenig sind die Papstunterschrift und die Kardinalsunterschriften vorhanden. Dabei ist allerdings die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß sie erst der Kopist im 14. Jahrhundert weggelassen hat.

In der Datum-per-manum-Formel ist der Vizekanzler Ranerius (*Datum Lateran[i] per manum Ranerii Sancte Romane ecclesie vicecancellarii*) angeführt, der tatsächlich von 1217 März 4 bis 1221 März 15 an der Spitze der päpstlichen Kanzlei stand⁴⁴⁶. Die Datierung besteht weiter aus Ortsangabe, Tagesangabe nach römischem Kalender, sowie dreifache Jahresangabe nach Indiktion, Inkarnations- und Pontifikationsjahr.

Charakteristisch für den Heiligenkreuzer Mönch ist die Schreibung der Großbuchstaben bei den Satzanfängen. Diese scheinen vereinzelt auch noch in der Kopie der Honoriusurkunde auf, so daß wahrscheinlich diese Buchstaben in ähnlicher Form wie im Innozenzprivileg auch im Original der Honoriusurkunde vorhanden waren. Diese Satzanfänge mit Großbuchstaben sind jedoch ein allgemeines Merkmal der päpstlichen Privilegien und sagen über Echtheit oder Unechtheit nur wenig aus. Die verlängerte Schrift, die in der ersten Zeile auch im Honoriusprivileg vorhanden gewesen sein dürfte, ist vom Kopisten nicht wiedergegeben.

Als Vorbilder standen einem Heiligenkreuzer Mönch für die Innozenzurkunde die Privilegien dieses Papstes für Heiligenkreuz und seine Filialklöster zur Verfügung. Sie alle sind 1210 ausgestellt, das älteste für Zwettl am 30. Jänner⁴⁴⁷, das nächste am folgenden Tag für Heiligenkreuz selbst⁴⁴⁸. Am 2. und 4. Februar folgten die für Baumgartenberg⁴⁴⁹ und Lilienfeld⁴⁵⁰. Das Heiligenkreuzer Privileg Innozenz' III. stimmt jedenfalls in Raumverteilung und Gestaltung der ersten Zeile sowie des Eschatokolls vollkommen mit dem Wilheringer überein.

Für die Honoriusurkunde läßt sich dagegen kein unmittelbares Vorbild finden. Heiligenkreuz hat zwar 1222 sechs Litterae dieses Papstes bekommen, aber kein Privileg⁴⁵¹. Es muß dem Schreiber dieser Urkunde aber genügt haben, den Namen des Vizekanzlers zu kennen, um eine Datum-per-manum-Formel gestalten zu können, und diese Voraussetzung war bei den Beziehungen des Heiligenkreuzer Mönches zur Kurie zweifellos gegeben.

⁴⁴⁶ Augustus Potthast, *Regesta pontificum Romanorum* (Berlin 1874) 679; Bresslau, *Urkundenlehre* 1, 2. Aufl., 248 f.

⁴⁴⁷ Frast, *Stiftungsbuch FRA II/3*, 84 f.

⁴⁴⁸ Weis, *Urkunden FRA II/11*, 41 f. Nr. 22.

⁴⁴⁹ UBLOE 2, 519 Nr. 361.

⁴⁵⁰ Gerhard Winner, *Die Urkunden des Zisterzienserstiftes Lilienfeld 1111–1892*. FRA II/81, 1974, 27 Nr. 6, Druck Santfallner, Vier Originalurkunden, AföG 125, 45 ff. Nr. 1.

⁴⁵¹ Weis, *Urkunden*. FRA II/11, 57 ff. Nr. 44–49.

In allem übrigen konnte er die Innozenzsurkunde auch für das Honoriusprivileg als Vorbild nehmen.

Es lassen sich aber auch im Diktat Anhaltspunkte finden, die für eine Anfertigung der Honoriusurkunde aufgrund des Innozenzprivilegs sprechen. Der Wortlaut des Formulars für das Zisterzienserprivileg war ja schon unter Innozenz III. im wesentlichen festgelegt und hat nur mehr nach dem dritten Laterankonzil von 1215 vor allem in der Zehentformel kleine Änderungen erfahren. Die Innozenzsurkunde für Heiligenkreuz weist nun verschiedene Abweichungen vom allgemeinen Text auf, die sich in der Innozenzsurkunde für Wilhering und auch im Honoriusprivileg dieses Klosters in derselben Form finden. Dies geht aus folgender Zusammenstellung deutlich hervor:

Privilegium Cisterciense = PC⁴⁵², Innozenzsurkunde für Heiligenkreuz = IH⁴⁵³, Innozenzsurkunde für Wilhering = IW⁴⁵⁴, Honoriusurkunde für Wilhering = HW⁴⁵⁵.

[3] PC ... *atque institutionem Cisterciensium fratrum a vobis ante concilium generale susceptam in eodem monasterio* ...

IH, IW u. HW ... *atque institutionem Cisterciensium fratrum * in eodem monasterio* ...

[4] PC *Preterea quascunque possessiones et quecunque bona* ...

IH, IW u. HW *Preterea quascunque possessiones * quecunque bona*.

[6] PC *Sane laborum vestrorum de possessionibus habitis ante concilium generale ac etiam novalium, que propriis manibus aut sumptibus colitis, de quibus novalibus aliquis hactenus non percepit, sive de ortis virgultis et piscationibus vestris vel de nutrimentis animalium vestrorum nullus a vobis decimas exigere vel extorquere presumat.*

IH u. IW *Sane laborum vestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis tam de terris cultis quam incultis, sive de ortis et virgultis et piscationibus vestris vel de nutrimentis animalium vestrorum nullus a vobis decimas exigere vel extorquere presumat.*

HW *Sane laborum vestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis de possessionibus habitis ante concilium generale sive de ortis et virgultis et piscationibus vestris vel de nutrimentis animalium vestrorum aut etiam de novalibus nullus a vobis decimas exigere vel extorquere presumat*⁴⁵⁶.

⁴⁵² Michael T a n g l, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500 (Innsbruck 1894) 229 ff.

⁴⁵³ W e i s, Urkunden. FRA II/11, 41 Nr. 32.

⁴⁵⁴ Text unten 214 ff. Nr. 7.

⁴⁵⁵ Text unten 217 ff. Nr. 8.

⁴⁵⁶ Nach IW.

- [10] PC ... *ultra summam capituli vestri providentia constitutam* ...
 IH ... *ultra procuratorium capituli vestri providentia constitutum*.
 IW u. HW ... *ultra precium capituli vestri providentia constitutum* ...
 PC *Quod si facere forte presumpserit, ...*
 IH wie PC; IW *Quod si * quis forte presumpserit ...* HW wie PC.
- [11] PC ... *in causis profanis* ... IH, IW u. HW *in causis propriis* ...
- [12] PC ... *ad synodus* ... IH ... *ad synodos* ... IW *ad synodos* ...
 HW ... *ad synodos* ...
- [14] PC ... *ut scilicet ipsi episcopo salvo ordine suo profiteri debeant* ...
 IH, IW u. HW ... *ut scilicet abbates ipsi * salvo ordine* ...
- [17] PC *Quia vero interdum proprii episcopi copiam non habetis, ...* IH,
 IW u. HW *Quia vero interdum propriorum episcoporum copiam non habetis, ...*
- [18] PC ... *quod decimas, sicut dictum est, non persolvitis, ...* IH, IW u.
 HW *quod decimas * non * solvitis* ...
 PC ... *prolatam decernimus irritandam*. IH, IW u. HW ... *prolatam duximus irritandam*.
- [19] PC ... *et contra indulta apostolicorum privilegiorum constiterit impetrari*.
 IH, IW HW ... *et contra tenorem apostolicorum privilegiorum constiterint impetrari*.

Die gemeinsamen Abweichungen des Textes der Innozenzurkunden für Heiligenkreuz und Wilhering sowie der Honoriusurkunde für Wilhering vom Privilegium Cisterciense sprechen für eine gemeinsame Entstehung der beiden Wilheringer Papsturkunden aufgrund des Heiligenkreuzer Originals. Besonders aufschlußreich ist die Zehentformel. Hier hat der Verfasser der Wilheringer Honoriusurkunde nicht die neue Form verwendet, wie sie das Privilegium Cisterciense bietet. Sein Passus macht den Eindruck, als habe er die beiden neuen Punkte der Zehentregelung des vierten Laterankonzils in den vorher üblichen Text eingefügt. Er dürfte aber den Wortlaut der neuen Zehentformel gekannt haben. Auffällig ist auch, daß abweichend vom Zisterzienserprivileg das Wort Cisterciensis in den beiden Wilheringer Urkunden regelmäßig mit y geschrieben wird.

Rechtsinhalt

Wenn wir uns nun dem Inhalt dieser Fälschungsgruppe zuwenden⁴⁵⁷ und ihn mit dem der echten Urkunden vergleichen, fällt als erstes auf, daß hinsichtlich jener Personen, durch welche die Gründung erfolgt sein soll, keine Übereinstimmung herrscht. Während nach den echten Urkunden

⁴⁵⁷ Vgl. für das Folgende die 214 ff. gedruckten Urkunden.

Ulrich und Cholo gemeinsam und gleichwertig die Zisterze gründeten, tritt in den Fälschungen Ulrich deutlich in den Vordergrund. Nach der Fälschung zu 1154 soll die Übergabe des Ortes Wilhering an das neue, gleichnamige Kloster zwar auch gemeinsam erfolgt sein, Ulrich vor seinem Aufbruch nach Jerusalem — was eher auf eine Pilgerfahrt als auf einen Kreuzzug deuten würde — jedoch Eidenberg, den Gröblinger, den halben böhmischen Wald und das halbe Lobenfeld dem Kloster übergeben haben. Nach der zweiten zu 1146 darüber hinaus sogar noch den halben Markt Ottensheim mit der Hälfte des Hafens, die Insel und zwei Fischer.

Die beiden Papsturkunden bestätigen zwar nur den böhmischen Wald und das halbe Lobenfeld als von Ulrich geschenkt, verraten aber dadurch, daß sie die beiden Fälschungen zu 1146 und 1154 zur Voraussetzung haben. Mit ihrem Bericht über eine gemeinsame Gründung und Dotierung des Klosters durch die beiden Brüder gehen die echten Urkunden unausgesprochen von ungeteilten Besitzrechten aus. Nur die Prüfeninger Urkunde berichtet, Ulrich habe für den Fall, daß er nicht mehr vom Kreuzzug zurückkomme, sein gesamtes Erbteil dem Bistum Bamberg übertragen. Dabei handelt es sich aber lediglich um einen Anspruch Bambergs, der wahrscheinlich erst 1154 erhoben und nie voll realisiert wurde⁴⁵⁸. An diese Behauptung hat offenbar der Fälscher angeknüpft. Der *omnis portio hereditatis sue* in der Prüfeninger Urkunde entspricht das *que sue portionis erat* in der Fälschung zu 1146. Von der Vorstellung einer zwischen den Brüdern erfolgten Erbteilung ausgehend, ließen sich die Wünsche des Fälschers als Schenkungen und Rechtskonzessionen des Kreuzfahrers am besten unterbringen.

Als Konsequenz dieser konstruierten, großen, zusätzlichen Schenkung Ulrichs ergab sich, daß ihm ein größeres Verdienst an der Klostergründung zukam als Cholo. Er wird denn auch in den Fälsfikaten zu 1146 und 1154 als *huius foundationis auctor et iniciator* bezeichnet. In der vom Fälscher stilisierten Urkunde von 1237 ist Ulrich bereits allein als Gründer bezeichnet, sein Bruder Cholo gibt, so wie die Mutter Ottilia und die Schwester Elisabeth, nur mehr seine Zustimmung dazu.

Hinsichtlich der Rechte Bambergs an Wilhering knüpfen die vier Fälschungen an die echten Urkunden der Zeit um 1154 an. Wie Rath in vorbildlicher Weise herausgearbeitet hat, vertreten diese Urkunden diesbezüglich verschiedene Ansichten. Das von Eberhard in seiner Prüfeninger Urkunde behauptete Eigenklosterrecht klingt in den Fälschungen zu 1146 und 1154 an, wenn sie Bischof Eberhard sagen lassen, er habe Wilhering in das „Recht seiner Kirche“ aufgenommen (*in ius nostre ecclesie recipimus*), oder wenn es in den beiden Papsturkunden vom Bistum Bamberg heißt . . . *ad quam fundus ipse pertinet*. Solche Wendungen waren für Wilhering jedoch gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts bereits ungefährlich und sollten

⁴⁵⁸ Vgl. oben 142 f.

nur mit dazu dienen, den Bamberger Bischof zum Handeln für Wilhering zu bewegen. Man war also jetzt daran interessiert, die alten Beziehungen zu diesem Bistum, die das Kloster um 1154 abgebrochen hatte, wieder aufzunehmen.

Auch Vogteirechte schrieb man dem Bamberger Bischof wieder zu, aber mit der vorsichtigen Erläuterung, daß er durch sie nur zum Schutz und zur Hilfeleistung verpflichtet sei, eine Auffassung, welche das Kloster schon 1154 vertreten hatte. Diese Vogtei sollte dem Bischof nun aber gemeinsam mit dem Kaiser zustehen und auf päpstlichen Privilegien basieren. Wie bereits berichtet, haben Zeiß und Hirsch erkannt, daß dieser Passus unmöglich zeitgemäß sein kann, und beide Urkunden daher Fälschungen sein müssen. Dieser Satz hat ihnen jedoch auch ermöglicht, die Entstehung derselben zeitlich festzulegen, weil die eine der Fälschungen in einer echten Urkunde Bischof Ekberts von 1237 inseriert ist, und die Formulierungen der Fälschungen genau auf die politischen und verfassungsmäßigen Verhältnisse dieses Jahres zugeschnitten sind. Außerdem hat Kaiser Friedrich II. in diesem Jahr ein interessantes Privileg für Wilhering ausgestellt, das in der kaiserlichen Kanzlei verfaßt wurde und offenbar durch die Fälschungen veranlaßt war.

Schon im August des Jahres 1227 hat Kaiser Friedrich II. den vier Zisterzienserklöstern Heiligenkreuz, Lilienfeld, Baumgartenberg und Zwettl in Melfi ein Privileg gewährt, in dem er diesen Klöstern der Morimond-Heiligenkreuzer Filiation den besonderen kaiserlichen Schutz zusagt sowie „Besitzbestätigung in allgemeinen Worten, Freiheit von jeder Vogtei, die als ein dem Zisterzienserorden von allem Anfang an zukommendes Vorrecht hingestellt wird, freie Wahl eines Schirmherrn, Freiheit des Klosters und der Klosterleute von Gericht, Steuern und sonstigen Abgaben zugestand, in dem jedoch von einer kaiserlichen Schutzvogtei keine Rede ist. Es wird nur ein Schirmer eingesetzt, um dem Kloster den Besuch des weit entfernten Hoflagers zu ersparen.“ Der Text dieser Urkunde wurde vom Empfänger unter Benützung von Papsturkunden stilisiert und in der kaiserlichen Kanzlei überarbeitet⁴⁵⁹.

Im Jänner 1237 hat Kaiser Friedrich II. ein Diplom für Heiligenkreuz allein ausgestellt, das textlich auf der Urkunde von 1227 beruht, wobei das Diktat der kaiserlichen Kanzlei jedoch stärker hervortritt, in der das Stück auch geschrieben wurde⁴⁶⁰. Für die Wilheringer Urkunde des Kaisers war wieder dieser Text die Vorlage. Über die anderen österreichischen Zisterzen zugestandenen Rechte hinaus erhielt Wilhering eine kaiserliche

⁴⁵⁹ Weis, *Urkunden*. FRA II/11, 67 ff. Nr. 56; Reg. Imp. 5 Nr. 1701. Hirsch, *Studien*. AZ 37 Bd., 17 f.; Aufsätze 161. Othmar Hageneder, *Lehensvogtei und Defensorenamt in den Babenbergischen Herzogsurkunden*; *Babenberger Forschungen* Jb. f. Lkd. v. NÖ., NF 42, 84.

⁴⁶⁰ Weis, *Urkunden*. FRA II/11, 95 Nr. 85; Reg. Imp. 5 Nr. 2215; Hirsch, *Studien*. AZ 37, 18; Aufsätze 181, 162.

Schutzvogtei. Voraussetzung für diese Schutzgewährung war offenbar die vorherige Vogtei Bambergs. Dabei dürfte auch der Satz der gefälschten Urkunden zu 1146 und 1154 „*ut videlicet nullum habeant advocatum preter Romanorum imperatorem*“ auf die Formulierung nicht ohne Einfluß gewesen sein. Hirsch hat den Text untersucht und festgestellt, daß die gesamte Urkunde über die Heiligenkreuzer Vorlage hinaus „kanzleimäßige Worte und Wendungen aufweist“. Nach ihm ist sicher: „die Wilheringer Urkunde Friedrichs II. folgt zwar auf weite Strecken dem Text des Heiligenkreuzer Diploms, ist aber aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangen, die an dem als Muster vorgelegten Text Änderungen vorgenommen hat“⁴⁶¹. Drei Jahre später hat diese Wilheringer Urkunde als Vorlage für ein Diplom Konrads IV. für Ebrach gedient. Dieses zeigt in den äußeren Merkmalen keine Beteiligung der kaiserlichen Kanzlei, in seinem Diktat kommt die Wirksamkeit des führenden Kanzleischreibers Konrads IV. zum Ausdruck. Hirsch vermutet, ein vom Kloster eingereichter Entwurf sei in der Kanzlei nicht nur an den formelhaften Teilen, sondern auch hinsichtlich des Rechtsinhaltes überarbeitet, die Reinschrift dann aber von seiten des Empfängers angefertigt worden. Dies bildet einen indirekten Beweis für die Ursprünglichkeit der Bestimmung über die Vogtei in der Wilheringer Urkunde⁴⁶².

Als es Herzog Friedrich II. gelungen war, sein Land wieder zurückzugewinnen, beanspruchte er von neuem die landesfürstliche Vogtei über alle Zisterzienserklöster, wie diese 1209 schon Leopold VI. getan hatte⁴⁶³, und nahm Wilhering in einer nicht datierten, aber zwischen 1238 und 1246 ausgestellten Urkunde neuerdings in seinen abgabenfreien Schutz. Die Klosterleute befreite er vom Besuch aller allgemeinen und privaten Gerichtsversammlungen⁴⁶⁴.

Im Jahre 1241 schenkte dann Herzog Friedrich II. dem Kloster das Dorf Eggendorf am Wagram, einen Hof in Pasching und den Zeilmeierhof westlich dieses Ortes. Bei dieser Gelegenheit verlieh der Herzog dem Kloster die Exemption von jeder Ausübung irgendwelcher Gerichts- und Herrschaftsrechte durch landesfürstliche Richter und Amtsleute. Wenn ein Malefizverbrecher auf dem Klosterbesitz ergriffen wurde, mußte er nach

⁴⁶¹ UBLOE 3, 55 Nr. 50; Reg. Imp. 5 Nr. 2226; Hirsch, Studien. AZ 37, 19; Aufsätze 163.

⁴⁶² Hirsch, Studien. AZ 37, 24 f.; Aufsätze 169.

⁴⁶³ Hirsch, Studien. AZ 37, 19; Aufsätze 163.

⁴⁶⁴ 1238–1246. *Cum ordo Cisterciensium alium preter nos habere non debeat advocatum, ipsos fratres et bona eorum in protectionem et gratiam nostram recepimus specialem mandantes distracte, ut nullus eosdem gravet per exactiones indebitas aut molestet in hominibus aut in bonis, scientes quicumque transgressor nostri mandati extiterit, quod eundem non solum in rebus, verum etiam in persona vehementissime puniemus.* BUB 2, 171 Nr. 332.

dieser Urkunde mit dem Gürtel umfassen dem landesfürstlichen Richter oder dem Richter anderer Herren ausgeliefert werden⁴⁶⁵.

Nach seiner Herrschaftsübernahme bestätigte König Ottokar von Böhmen schon im November 1252 in Linz die Urkunde von 1238 bis 1246, wobei er diese wörtlich wiedergab⁴⁶⁶. Dasselbe gilt auch für die Urkunde von 1241 September 25⁴⁶⁷. Da also Ottokar die Urkunden der Babenberger sofort bestätigte, könnte es scheinen, als hätte sich die Rechtsstellung des Klosters Wilhering mit dem Aussterben der Babenberger nicht geändert. In Wirklichkeit trat aber durch den Übergang des Waxenberg-Griesbachischen Erbes in die Hände der Schaunberger ein bedeutender Wechsel ein⁴⁶⁸. Dies um so mehr, als dadurch auch die Stellung dieses Geschlechtes südlich der Donau, eine wesentliche Festigung erfahren hatte. In diesem Bereich lag nämlich der Schwerpunkt des Klosterbesitzes.

Die enge Beziehung Wilherings zu den Schaunbergern und ihren Ministerialen zeigt sich in allen Urkunden des Klosters seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Für das Kloster war es daher von besonderer Bedeutung, daß 1264 auch die beiden Brüder Heinrich und Wernhard von Schaunberg sich nur die Gerichtsbarkeit in jenen Fällen vorbehielten, die normalerweise den Landrichtern zustanden, woraus sich von selbst ergibt, daß die Malefizverbrecher vom Kloster ihren Richtern ausgeliefert werden mußten. Die niedere Gerichtsbarkeit stand dem Kloster zu, nur wenn dieses jemandem sein Recht verweigerte, sollten die Richter der Schaunberger auch in diesem Bereich tätig werden⁴⁶⁹. An dieser Rechtslage hat sich auch 1293 nichts geändert⁴⁷⁰.

⁴⁶⁵ ... *statuentes districtius et mandantes, ut nullus nostrorum iudicum vel aliorum officialium seu preconum iuris sibi de cetero nostro aut alio nomine vendicare debeant in eisdem, hoc dumtaxat excepto, quod si fur vel alius facinorosus pro maleficio in ipsis fuerit deprehensus, sine omni emolumento succinctus tantum cingulo nostro iudici vel aliorum, in quorum dicione maleficia perpetrentur, debeat presentari, ut iustum fuerit puniedus. Id ipsum in omnibus suis possessionibus volumus observari.* BUB 2, 233 Nr. 388.

⁴⁶⁶ UBLOE 3, 188 Nr. 196. Vgl. Alois Zauner, Ottokar II. Přemysl und Oberösterreich, Ottokar-Forschungen. Jb. f. Lkd. v. NÖ., 44/45, 15 f.

⁴⁶⁷ UBLOE 3, 189 Nr. 198.

⁴⁶⁸ Handel-Mazzetti, Schleunz. Jb. Adler 23, 38 ff., 44.

⁴⁶⁹ 1264 September 2, Schaunberg ... *quod nos Heinricus et Bernhardus fratres de Schaunbergk cognito iure ac libertate ordinis Cisterciensis domui beate Marie in Wilhering ordinis Cisterciensis hanc indulsumus libertatem, ut neque nos neque aliquis nostrorum iudicum de possessionibus suis eciam de hominibus ipsius liceat vel debeat quicquam iudicare solo excepto iudicio damnatorum. Ceteras causas iudicabit eiusdem ecclesie abbas vel is, cui commiserit vices suas. Si autem dictus abbas de hominibus vel possessionibus ecclesie dicte attinentibus alicui iusticiam facere negaverit diffinite, quod rationabiliter probari possit, iudex noster eidem faciet iusticie complementum.* UBLOE 3, 326 Nr. 350.

⁴⁷⁰ 1293 Februar 2, UBLOE 4, 180 Nr. 197.

Da der Besitz des Klosters in den Landgerichten Waxenberg und Donautal lag, die sich beide in den Händen der Schaunberger befanden, dürften seit 1246 wenige Kontakte zwischen den Untertanen des Klosters und den landesfürstlichen Gerichten bestanden haben. Trotzdem ließ sich das Kloster 1270 von König Ottokar erneut die Urkunde Herzog Friedrichs II. von 1238 bis 1246 bestätigen⁴⁷¹. Mit der gleichzeitigen Vidimierung der zweiten Urkunde dieses Herzogs von 1241 über die Schenkung des Dorfes Eggendorf am Wagram war auch die der Exemption des Klosters vom landesfürstlichen Gericht verbunden⁴⁷².

In der Zeit Ottokars lag also Wilhering im Herrschaftsbereich der Schaunberger, und das Verhältnis des Klosters zu diesen bestimmte die tatsächlichen Verhältnisse. Trotzdem legte das Kloster aber Wert darauf, von König Ottokar Bestätigungen der Babenbergerurkunden zu bekommen, um bei einem eventuellen Wechsel der Machtverhältnisse seine Vorrechte nicht zu verlieren⁴⁷³.

Für unsere Fälschungen ergibt sich aus dem Gesagten die wichtige Tatsache, daß es nach 1236/37 im ganzen 13. Jahrhundert keine Situation mehr gegeben hat, in der es sinnvoll und realistisch gewesen wäre, durch Fälschungen eine Vogtei des Bischofs von Bamberg oder des Kaisers anzustreben. In Frage käme höchstens die Zeit nach dem Tode des letzten Babenbergers am 15. Juni 1246, als der Kaiser die österreichischen Länder als heimgefallene Reichslehen betrachtete. Gegen diese Absicht des Kaisers, sie an sich zu ziehen, erhoben sich jedoch sofort andere Interessenten⁴⁷⁴, und in diesen Jahren ist kein Bischof von Bamberg in Erscheinung getreten. Kaiserliche Statthalter waren vielmehr Graf Otto von Eberstein, Herzog Otto II. von Bayern und Meinhard III. von Görz⁴⁷⁵. Die Vogteibestimmungen sprechen also eindeutig für eine Entstehung der Fälschungen Ende 1236; ein Argument, mit dem sich Rath nicht auseinandergesetzt hat.

In diesen Urkunden ist ein Recht verbrieft, das angeblich die Wilheringer den Angehörigen ihrer *familia* gewährten, nämlich Schenkungen an Wilhering vorzunehmen. Dieses Recht steht dabei in einem engen Zusammenhang mit dem Begräbnisrecht. Dasselbe gilt für ein gleichartiges Privileg der Bamberger Bischöfe für ihre *familia*.

Es dürfte zweckmäßig sein, hier die entsprechenden Sätze einzuschalten: 1146, 1154

Hanc etiam libertatem sue familie incluserunt (indulserunt), ut, si qui in parrochia Grimarstetin vel alibi siti in eodem monasterio sepeliri et bona

⁴⁷¹ 1270 Jänner 27, Wien. UBLOE 3, 372 Nr. 399. Druck des Inserts. BUB 2, 171 Nr. 332.

⁴⁷² 1270 Jänner 27, Wien. UBLOE 3, 371 Nr. 398. Insert. BUB 2, 233 Nr. 388.

⁴⁷³ Vgl. dazu H a g e n e d e r, Grafschaft Schaunberg. MOÖLA 5, 200.

⁴⁷⁴ Dezember 1248, BFW 11555. UBLOE 3, 152 Nr. 153.

⁴⁷⁵ H a u s m a n n, Kaiser Friedrich II. und Österreich. Vorträge und Forschungen 16, 284.

sua mobilia aut immobilia largiri vellent, sine sui et successorum suorum et etiam plebani contradictione liberam facultatem haberent.

Innozenz 1204—1215

... nec non et supulturam familie Babenbergensis ecclesie, ad quam fundus ipse pertinet, et sepulturam familie de Wassenberch, ita dumtaxat, ut prius aliquod remedium parrochiano suo provideant.

Damit erhalten zum ersten die Dienstleute der Wilhering-Waxenberger das Recht, liegenden und beweglichen Besitz an das Kloster zu schenken. Gleichzeitig wird ihnen die Erlaubnis gegeben, sich im Kloster begraben zu lassen. Es handelt sich also im Grunde um zwei verschiedene Rechte. Wenn in der Innozenzsurkunde das Begräbnisrecht der Waxenberger *familia* und das der *familia* der Bamberger Bischöfe enthalten ist, wobei jedoch dem zuständigen Pfarrer eine Entschädigung vorbehalten wird, so zeigt sich darin der enge Zusammenhang der ganzen Fälschungsgruppe.

Schenkungen der unfreien Dienstleute dieser Herren sind — wie wir gesehen haben — seit der Mitte des 12. Jahrhunderts erfolgt⁴⁷⁶. Es ist aber anzunehmen, daß dazu jeweils die Bewilligung des Herren eingeholt wurde. Ein Fall in unmittelbarer Nähe des Klosters ist in dieser Hinsicht besonders instruktiv. Die Mönche verhandelten mit Arnold von Meisching, und dieser verkaufte ihnen sein Gut, behielt sich allerdings das Nutzungsrecht bis zu seinem Tode vor. Arnold gehörte aber zur *familia* des Adalbert von Perg. Als Adalbert vom Verkauf erfuhr, verlangte er das Gut zurück, wobei er geäußert haben soll: kein Angehöriger der *familia* könne jemandem etwas von seinem Besitz geben ohne die Zustimmung seines Herren. Er behielt im herzoglichen Gericht recht, und das Gut wurde durch Dekret der Richter dem Kloster ab und Adalbert zugesprochen⁴⁷⁷. Auffällig ist dabei, daß Adalbert erst nach vollzogenen Tatsachen von der Sache erfuhr. Es dürfte also die Zustimmung des Herrn angenommen worden sein, wenn dieser gegen ein solches Rechtsgeschäft keinen Einspruch erhob.

Markgraf Ottokar IV. von Steier hat kurz vor 1180⁴⁷⁸ seinen Ministerialen westlich der Traun generell erlaubt, Schenkungen an Wilhering vorzunehmen. In der Georgenberger Handfeste von 1186 werden derartige

⁴⁷⁶ 1161. UBLOE 2 Nr. 212. Vgl. oben.

⁴⁷⁷ 1161. *Ad audientiam vero et cognitionem domini Adelberti de Berge ut pervenerunt hec, diripuit traditionem hanc iam factum et predium, sicut diximus, nobis contraditum retraxit dicens, nullum de familia posse de possessionibus suis cuiquam quicquam dare sine consensu dominorum suorum, et ita decreto publicorum iudiciorum coram duce et principibus terre huius abiudicatum nobis sepe dictum allodium et ei confirmatum.* UBLOE 2, 315 Nr. 214.

⁴⁷⁸ *Sub eorum testium presentium idem Otakarus marchio licentiam et libertatem dedit omnibus ministerialibus suis ultra Truna habitantibus, quocumque beneficii vel elemosine genere causa dei et pro remedio anime sue voluerint loco Wilheringe prodesse.* Rath, *Stiftbuch. MÖSTA* 3, 282 Nr. 77, 269 Nr. 19, dort wie im Original irrtümlich *Gundakarus marchio*.

Schenkungen für den Fall gestattet, daß jemand in ein Kloster eintritt. Sie durften aber ein „erträgliches Maß“ nicht überschreiten⁴⁷⁹. Von einer allgemeinen Schenkungsfreiheit war man damals also noch weit entfernt. Für Garsten ist die Schenkungsfreiheit der Ministerialen in Fälschungen von 1180 bis etwa 1274 enthalten⁴⁸⁰, für Gleink in solchen der Zeit von 1230 bis 1269⁴⁸¹.

Wenn diese Bestimmungen in den Wilheringer Urkunden die Schenkungsfreiheit der Ministerialen zum Inhalt haben sollten, so sind sie jedenfalls Mitte des 12. Jahrhunderts nicht zu erwarten. Auch sie würden damit eher für eine spätere Fälschung sprechen. Wahrscheinlich hatte man mit diesen Sätzen aber eine ganz bestimmte Art von Schenkungen im Auge.

Die enge Verbindung der Schenkungsfreiheit mit dem Begräbnisrecht deutet darauf hin, daß bei diesen Bestimmungen vor allem an die Seelgerätstiftungen gedacht wurde. Besonders deutlich kommt dies ja in der Papsturkunde zum Ausdruck, nach der dem zuständigen Pfarrer vorher eine Entschädigung bzw. ein Hilfgeld (*remedium*) geleistet werden mußte. Wie jede Klosterkirche war aber auch die von Wilhering ursprünglich nur für die Mönche und Konversen bestimmt. Das Begräbnisrecht war eines der mit den Pfarrkirchen verbundenen Rechte und brachte für diese abgesehen von den Stolgebühren vielfach andere Schenkungen und Stiftungen⁴⁸². Auf solche Einnahmen aber wollten die Zisterzienser in der strengen Einstellung der Anfangszeit verzichten⁴⁸³. Auch in dieser Hinsicht erweist sich also der Rechtsinhalt der Fälschungen für die Mitte des 12. Jahrhunderts als unzeitgemäß.

Wie in den meisten Fällen war wohl auch das Kloster Wilhering von Anfang an als Grablege des Gründergeschlechts gedacht. Die letzten Wilheringer und die Griesbach-Waxenberger sind sicher im Kloster Wilhering bestattet worden. Das erste Begräbnis eines anderen Adligen in der Wilheringer Klosterkirche läßt sich für das Jahr 1161 nachweisen. Damals übergab Wernhard von Traun ein Gut im Dorf Traun mit Vorbehalt der Nutznießung bis zu seinem Tod an Wilhering. Dann entsagte er gegen eine jährliche Rente von 10 Schillingen auf dieses Recht, und das Kloster rechnete damit, daß er eventuell auch noch auf die Rente verzichte. Um nicht

⁴⁷⁹ BUB 1, 89 Nr. 65, 14; dazu Heinrich Appelt, Zur diplomatischen Kritik der Georgenberger Handfeste. *MIÖG* 58 (1950) 106 f.

⁴⁸⁰ Alois Zauner, Der Rechtsinhalt der älteren Garstener Urkunden. *MOÖLA* 5 (1957) 280 ff.

⁴⁸¹ Alois Zauner, Die Urkunden des Klosters Gleink bis zum Jahre 1300. *MOÖLA* 9, 103 ff.

⁴⁸² Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte*. 4. Aufl. (Köln-Graz 1964) 404.

⁴⁸³ *Ecclesias, alteria, sepulturas, decimas alieni laboris vel nutrimenti, villas, villanos terrarum census furorum vel molendinorum redditus et cetera his similia monastice puritati adversantia nostri et nominis et ordinis excludit institutio*. Turk, *Cistercii statuta*. ASOC 4, F 1/4, 17 Nr. 9.

undankbar zu sein, gewährte es ihm deshalb das Begräbnisrecht im Kloster, das er erbeten hatte⁴⁸⁴. Im Jahre 1200 erfolgte dann die erste Seelgerätstiftung und dieser folgten vor allem unter Abt Konrad (1215–1233) eine ganze Reihe weiterer⁴⁸⁵. Wir haben uns die Entwicklung wohl so vorzustellen, daß auf solche Begräbnisse und Stiftungen hin die Pfarrer Einspruch erhoben, worauf man sich in den Fälschungen absichern wollte.

Den breitesten Raum nehmen in den Fälschungen jedoch die Besitzschenkungen ein. Bevor über sie ein Gesamturteil gefällt werden kann, ist es notwendig, auf die einzelnen Schenkungsobjekte näher einzugehen und die notwendigen Identifizierungen zu versuchen. Dabei wollen wir jedoch nicht von vornherein nur vom später erwiesenen Besitzstand des Klosters ausgehen, wie dies bisher geschehen ist, weil es sich theoretisch auch um Ansprüche handeln könnte, die nie realisiert worden sind.

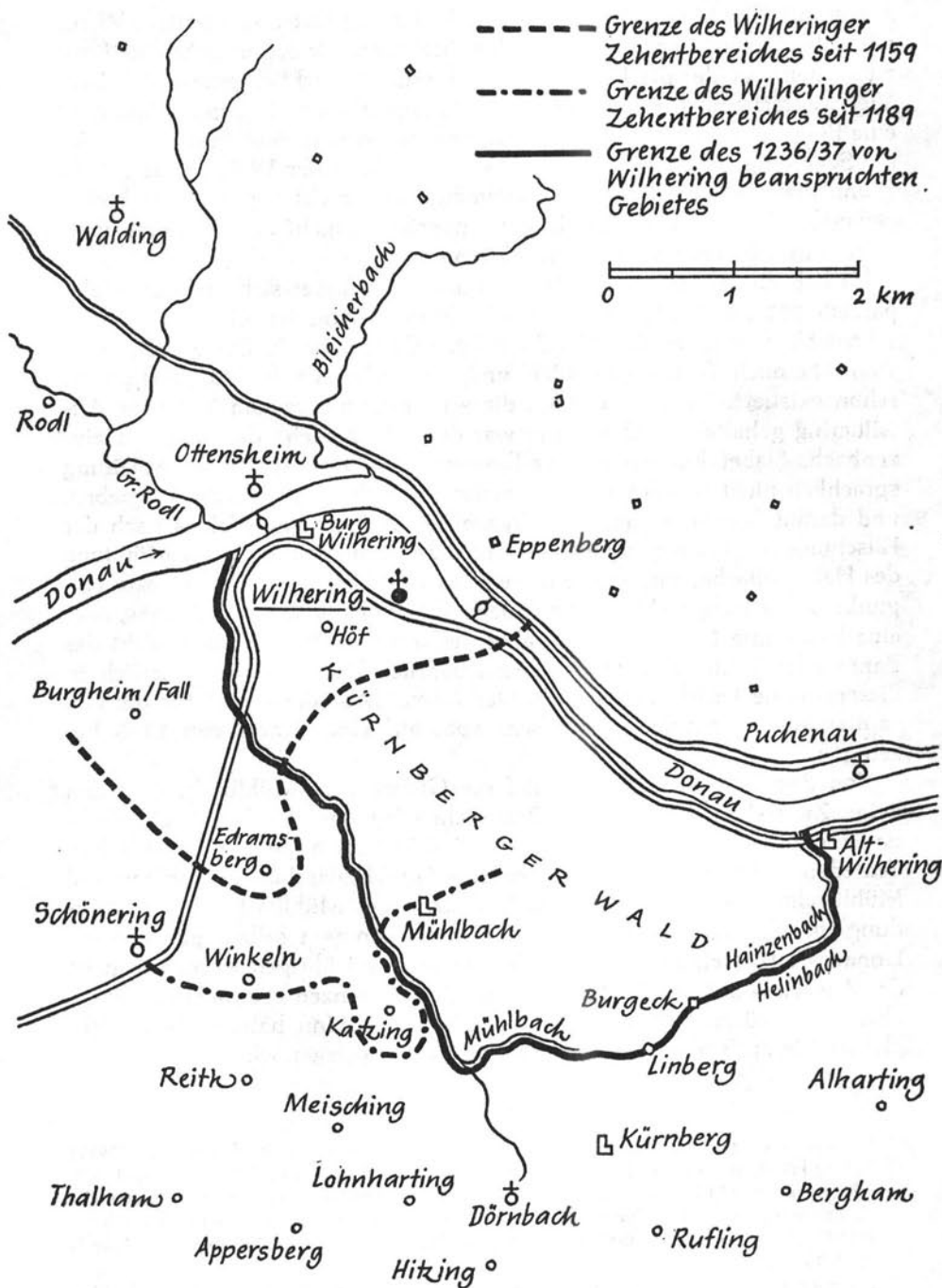
Der zentrale Besitz, auf dem das Kloster erbaut wurde, wird in den echten Urkunden nur in der Gerlachurkunde genauer angeführt. Hier ist die Burg Wilhering mit dem umliegenden Gebiet, mit Äckern, Weingärten, Weiden, Wiesen, Fischereirechten und Gewässern angegeben, aber auch die künftigen Rodungen. Die anderen Urkunden berichten nur summarisch, die Brüder hätten das Kloster auf ihrem Erbgut gegründet und einen Teil ihrer Güter übergeben. Da die Mittelpunktverlagerung innerhalb dieses Komplexes von der Burg Wilhering zum Kloster erst in der Anfangszeit desselben stattgefunden haben kann, ist es verdächtig, wenn in den Fälschungen der Ort Wilhering als Mittelpunkt erscheint, zu dem die Pertinenzen gehören.

Unter diesen Zugehörungen wird in den echten Urkunden auch Wald aufgezählt, und darunter ist zweifellos ein Teil des Kürnberges zu verstehen. Nun ist in den Fälschungen jedoch dieser Kürnberg mit besonderen Grenzen in die Pertinenzformel eingebaut. Am ausführlichsten geschieht dies in der Urkunde von angeblich 1146, und von dieser Grenzbeschreibung wollen wir ausgehen. Der springende Punkt ist dabei die Frage, wo man die angeführte Burg Altwilhering zu suchen hat.

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wußte man sicher noch die Lage der Burg Wilhering, auf der die Herren, die sich nach ihr nannten, hundert Jahre vorher gelebt hatten. Es ist äußerst unwahrscheinlich, daß diese Burg schon eine Vorläuferin hatte, das heißt, daß die Wilheringer

⁴⁸⁴ 1161 *Verum ne ingrati eiusdem ecclesie confratres his eius beneficiis existerent, locum spulture ei in gremio eiusdem ecclesie dederunt, quod ipse magnis precibus ab eis obtinere curavit.* UBLOE 2, 313 Nr. 212.

⁴⁸⁵ Solche Stiftungen sind erwähnt von Bernhard von Traun, Walchun von Griesbach ca. 1208, Hartnid von Ort ca. 1209, Ulrich von Pollheim ca. 1220, Konrad von Hof, Liutold Truchseß von Schauenberg, Heinrich Tobler, Heinrich Gneuss, Ulrich von Polheim und Ortolf von Tegernbach 1215–1233, vgl. oben 124 ff. Im Mutterkloster Ebrach beginnen die Grabstiftungen 1249. Wolfgang Wiemer, *Die Baugeschichte und Bauhütte der Ebracher Abteikirche 1200–1285* (Kallmünz 1958) 8 u. 76.



gez. Herbert Baumert

zuerst auf Altwilhering und dann auf Wilhering ihren Sitz hatten. Wenn wir Altwilhering identifizieren wollen, brauchen wir daher nicht eine Burg zu suchen, auf der die Herren von Wilhering tatsächlich gewohnt haben. Viel wahrscheinlicher ist, daß es zum Zeitpunkt der Urkundenfälschung eine Befestigungsanlage gegeben hat, von der man vermutete oder von der die Sage ging, in ihr hätten einmal die Vorfahren der Wilheringer gelebt. Wenn diese Ansicht über eine bestimmte Burg nicht allgemein verbreitet gewesen wäre, hätte sie der Urkundenverfasser nicht als Ausgangspunkt seiner Grenzbeschreibung nehmen können.

Östlich der Mündung des Hainzenbaches befindet sich auf der Waldparzelle 571 der KG Holzheim eine Wehranlage von drei Gräben mit Zwischenwällen, welche als „Gschloß“ bezeichnet wird⁴⁸⁶. Diese Anlage ist wahrscheinlich frühgeschichtlich und hat sicherlich im 13. Jahrhundert schon existiert. Nehmen wir an, diese Befestigung sei um 1236 für Altwilhering gehalten worden, dann war der „Helimbach“ der heutige Hainzenbach. Dabei bin ich mir vollkommen bewußt, daß diese Ableitung sprachlich nicht möglich ist, ein gewisser Gleichklang ist jedoch gegeben, und darauf kommt es an. Die Grenze des Wilheringer Waldes nach der Fälschung zu 1146 begann also — einmal angenommen — bei der Mündung des Hainzenbaches und folgte diesem bis zum Ursprung. Der nächste Fixpunkt ist die frühgeschichtliche Anlage auf der Höhe des Kürnberges, oder eine bestimmte Ecke derselben, aber des inneren Doppelwalles, nicht des Bannwalles beim Friedgraben. Der Ausdruck Burgeck war sicherlich in diesem Sinne leicht verständlich. Der Name „Auf der Burg“ für die Gesamtanlage ist allerdings erst sehr spät auf einer Karte von 1743 bezeugt⁴⁸⁷.

Von dem Kürnberggipfel verlief die Grenze zum Mühlbach, über den keine Zweifel mehr bestehen. Dazwischen lag der „Limberg“, ein Bergname, den es heute nicht mehr gibt, vielleicht auch gar nie gegeben hat. Trotzdem kann nur der etwas niederere Gipfel zwischen Wallanlage und Mühlbachursprung gemeint sein. Daß dann der Mühlbach bis zur Mündung die Grenze bildete, ergibt sich gleichsam von selbst, genauso die Donau als Fortsetzung nach Norden. In den drei übrigen Fälschungen ist der Anspruch auf den Wald innerhalb dieser Grenzen ebenfalls enthalten, aber so verkürzt, daß diese Wendungen wenig Sinn hatten, wenn nicht gleichzeitig auch schon die Urkunde zu 1146 vorgelegen wäre.

⁴⁸⁶ Ludwig Benesch, Zur Lösung des Kürnberg-Rätsels. 68. Jb. d. Mus. FC (1910) 185 f.; Franz Brosch, Litzlberg und Lützelburg. OÖ. Heimatblätter 1, H. 4 (1947), 300; Josef Reitingner, Die ur- und frühgeschichtlichen Funde Oberösterreichs (Schriftenreihe d. OÖ. Musealv. 3, Linz 1968); Herta Awecker-Schober, Holzheim. Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1967, 159 ff.; Grabherr, Handbuch 76 Nr. 3/11.

⁴⁸⁷ Aspernigg, Geschichte des Kürnbergs, Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1967 (1968) 27, 50.

Zuletzt hat Rath die Burg Altwilhering in der heutigen Ortschaft Fall gesucht, wo eine römische Anlage ausgegraben wurde, die im Mittelalter offenbar noch sichtbar war, und von der dieser Ort die Bezeichnung Burgheim bekommen hat. Dieser Ort ist uns schon 833 genannt, als Graf Wilhelm zu seinem Seelenheil Besitz in Schönering, Kematen und Burgheim an St. Emmeram schenkte. In den Wilheringer Urkunden ist er 1155 und 1159 genannt. Gegen die Auffassung dieses Ortes als Altwilhering spricht jedoch der schon so früh überlieferte andere Name, vor allem aber der komplizierte Grenzverlauf, der sich ergibt, wenn man hier Altwilhering vermutet.

Wir nehmen spätere Ergebnisse vorweg und behaupten: Wilhering hat 1146 mit dem Kulturland einen Teil des umliegenden Waldes bekommen, es hat eine eigene Klosterwirtschaft ausgebaut und Rodungen (Neuhofen) vorgenommen. Der Wert des Waldes ist im Laufe der Zeit größer geworden, und im Jahre 1236 hat das Stift die Chance gesehen, zu seinem Teil ein Stück des anschließenden landesfürstlichen Kürnberger Waldes zu bekommen.

Die Schenkung des halben Marktes Ottensheim durch Ulrich ist nur in der Fälschung zu 1146 enthalten. Der Name dieses Ortes ist wahrscheinlich vom Personennamen Ot(w)ini abzuleiten⁴⁸⁸. Er wurde 1148, als Papst Eugen III. dem Kloster Niederaltaich unter anderem Weingärten in Spitz, Schönering und *Oteneshhaim* bestätigte, zum ersten Male genannt⁴⁸⁹. Aus dem Besitz der Richizza von Perg, der Gemahlin des Adalram von Waldeck, kam 1149 eine *curtis Otenshaim* und eine *curtis Lintheim* an das Kloster Seckau⁴⁹⁰. Ein zwischen 1180 und 1200 in einer Passauer Zensualenschenkung genannter Rudolf von *Otinshaim* stammte wahrscheinlich aus Ottenham bei Buchkirchen⁴⁹¹. Im Jahre 1206 tritt ein Wernhard von *Otensheimen* als Zeuge einer Urkunde des Passauer Bischofs Poppo unter lauter ritterlichen Leuten auf⁴⁹², und ebenso ein *Hecil de Otinsheim*⁴⁹³. Dies ist meines Erachtens ein Hinweis, daß es hier bereits einen Rittersitz gegeben hat, der sich am ehesten an der Stelle der heutigen Burg befand.

Mit der Herrschaft Waxenberg ist dieser Rittersitz und eine kleine Siedlung in den Besitz der Babenberger übergegangen, die hier in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts den planmäßigen Markt angelegt haben. Dies geht daraus hervor, daß Leopold VI. 1228 den Bürgern die gleichen

⁴⁸⁸ Schiffmann, Ortsnamenlexikon 3 (1940) 358. Vgl. Hans Pirchegger, Landesfürst und Adel in Steiermark während des Mittelalters 2 (Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Steiermark 12, Graz 1951) 98 f.

⁴⁸⁹ UBLOE 2, 246 Nr. 163.

⁴⁹⁰ 1149 Mai 15, Frisach. Josef Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark 1 (Graz) 1875, 290 ff. Nr. 279 f.

⁴⁹¹ Heuwer, Traditionen 361 Nr. 1070.

⁴⁹² 1206 Februar 4, Passau. UBLOE 2, 502 Nr. 349.

⁴⁹³ 1206 Juni 19, Passau. Urkunde des Bischofs Manegold. UBLOE 2, 506 Nr. 351.

Maut- und Zollerleichterungen zugestand, wie sie die Bürger von Enns und Linz besaßen⁴⁹⁴.

Nach der Fälschung zu 1146 hätte nun Ulrich zu diesem Zeitpunkt den halben Markt Ottensheim der jungen Klostergründung zugewendet, der bei dieser Gelegenheit mit dem ungewöhnlichen Namen *forum Vtensheim* aufgezählt wird⁴⁹⁵. Schon die Schenkung eines halben Marktes ohne genauere Abgrenzung der Rechte beider Marktherren und ihrer Bürger untereinander ist kaum wahrscheinlich.

Da bei uns die Zeit der Marktgründung erst im 13. Jahrhundert liegt, ist es für Ottensheim nicht möglich, eine solche so früh anzusetzen. Das Ganze erklärt sich wohl am besten, wenn man annimmt, das Kloster habe durch die Fälschungen von 1236 auch Besitzanteile an dem um 1220 gegründeten landesfürstlichen Markt Ottensheim angestrebt. Auch in diesem Punkt erweisen die beiden Papsturkunden insofern ihre Zugehörigkeit zur Fälschungsgruppe, als sie Ottensheim als *forum* bezeichnen.

Jedenfalls war der Markt auch weiterhin in landesfürstlichem Besitz. Herzog Friedrich II. und König Ottokar sprechen 1241 und 1268 bei der Bestätigung des Privilegs von 1228 von den *cives nostri in Otensheim*⁴⁹⁶. Nach dem Taiding von 1470 Jänner 15 gehörte der Markt zur Gänze zur Herrschaft Waxenberg⁴⁹⁷.

Grillenberger hat zum Beweis der Echtheit dieser Schenkung Ulrichs auf ein Register der Burgrechte in Ottensheim verwiesen, die 1714–1761 unter anderem von 25 Häusern dem Kloster zustanden⁴⁹⁸. Dabei handelte es sich aber sicherlich um spätere Erwerbungen und Burgrechtsabgaben, wie sie sich mit Hilfe der Urkunden verfolgen ließen⁴⁹⁹.

Ähnliches wie für den Markt gilt von der Schenkung der Hälfte des Hafens (*portus*) von Ottensheim, mit der daneben liegenden Insel und dem Fischereirecht mit zwei Fischern, die dem Cholo zu gleichem Teil Rechnung legen mußten. Hier suchte Wilhering Anteile an den Hafen- und Überfuhrrechten, die für das Kloster mit dem steigenden Waren- und Personenverkehr auf der Donau, vor allem seit der Marktgründung um 1220, sehr wichtig sein mußten, zu bekommen. Während es sich hier um den Hafen am Nordufer bei Ottensheim handelt, ist mit dem *portus contra forum Otenshem* in den beiden Papsturkunden die Landestelle am Südufer gemeint.

⁴⁹⁴ BUB 2, 112 Nr. 278.

⁴⁹⁵ Vgl. Willibald Katzinger, Die Märkte Oberösterreichs (Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs 1, Linz 1978) 100.

⁴⁹⁶ 1241 Oktober 5, Wien. BUB 2, 235 Nr. 391, und 1265 Jänner 1, Prag. UBLOE 3, 331 Nr. 356.

⁴⁹⁷ Ignaz Nösslböck, Oberösterreichische Weistümer 1 (Österreichische Weistümer ges. v. d. Akad. d. Wiss. 12, Wien–Leipzig 1939) 197 ff.

⁴⁹⁸ Grillenberger, Anfänge. StMBO 24, 30.

⁴⁹⁹ 1348 Februar 2, UBLOE 7, 43 Nr. 47; 1349 September 9, ebenda 134 Nr. 135.